

Gemeinde Wehingen, Landkreis Tuttlingen

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Harras-Sägewasen IV“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen in öffentlicher Sitzung am 14.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Harras-Sägewasen IV im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 10.03.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes und Inhalt

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 10.03.2020 und der Begründung vom 10.03.2020 sowie den nachrichtlich übernommenen Festsetzungen vom 10.07.2020

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Harras-Sägewasen IV tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wehingen, den 14.09.2020

Reichegger
Bürgermeister